



**Verordnung
über Parkgebühren
der Stadt Bad Windsheim
(Parkgebührenverordnung)**

Vom 6. Dezember 2004

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

**§ 1
Erhebung von Parkgebühren**

- (1) Die Stadt Bad Windsheim bewirtschaftet in der Altstadt einen Teil der öffentlichen Parkplätze mit Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten, um eine Nutzung des zur Verfügung stehenden Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.
- (2) Die verschiedenen Bereiche ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

**§ 2
Tarifzonen**

Es gelten folgende Tarifzonen:

Tarifzone 1:

- An der Alten Weed
- Bahnhofplatz
- Bereich vor dem Bahnhofplatz
- Brenckgasse
- Hafenmarkt
- Hagelsteingasse
- Herrngasse
- Holzmarkt
- Husarengasse
- Johanniterstraße
- Kegetstraße
- Klosterplatz
- Kornmarkt
- Krämergasse
- Marktplatz

- 
- Pastoriusstraße
 - Pfarrgasse
 - Rothenburger Straße
 - Seegasse
 - Schirnergasse
 - Schüsselmarkt
 - Schwalbengasse
 - Weinmarkt

Tarifzone 2:

- Parkplatz auf dem ehemaligen Kochbräu-Areal an der Schimmelgasse

§ 3 kostenpflichtige Parkzeiten, Höhe der Parkgebühren

(1) Parkgebühren werden in Tarifzone 1 und 2 während folgender Zeiten erhoben:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 bis 18.00 Uhr und
Samstag in der Zeit von 08.30 bis 14.00 Uhr
ausgenommen der gesetzlichen Feiertage.

(2) Die Parkgebühren in Tarifzone 1 betragen an Parkuhren 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten, an Parkscheinautomaten 0,05 Euro je angefangene 6 Minuten.

(3) In Tarifzone 2 staffeln sich die Parkgebühren wie folgt:

1,50 Euro pro Tag
8,50 Euro pro Woche
23,00 Euro für 1 Monat
65,00 Euro für 3 Monate
125,00 Euro für 6 Monate
230,00 Euro für 12 Monate

§ 4 Wechsel von Parkplätzen

Die an einem der Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine gelten an allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen, außer an den Parkplätzen der Tarifzone 2.

§ 5 Höchstparkdauer

(1) In Tarifzone 1 beträgt die Höchstparkdauer für die Parkflächen in der Johanniterstraße vor dem Anwesen Haus-Nr. 31 (Post) 60 Minuten, für die Parkflächen am Klosterplatz und am Schüsselmarkt 240 Minuten, in allen übrigen Bereichen 120 Minuten.

(2) In der Tarifzone 2 beträgt die Höchstparkdauer ein Jahr.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Bad Windsheim vom 03. April 2001 in der Fassung der ersten Änderung der Verordnung vom 05. November 2003 außer Kraft.

Bad Windsheim, 6. Dezember 2004



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt
Wolfgang Eckardt

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Bad Windsheim
(Parkgebührenverordnung)
Vom 6. Dezember 2004

beschlossen.

Die Verordnung tritt am 10. Dezember 2004 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 6. Dezember 2004
STADT BAD WINDSHEIM



Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Bad Windsheim
(Parkgebührenverordnung)
Vom 6. Dezember 2004

erfolgte am 6. Dezember 2004.

Ausgehängt am: 6. Dezember 2004
Abgenommen am: ~~30. Dez. 2004~~

Bad Windsheim, 6. Dezember 2004
STADT BAD WINDSHEIM



Hofmann
Verw.-Amtmann